



Luxemburg, 30. März 2010

PRESSEMITTEILUNG 3/2010

Urteil in der Rechtssache E-6/09 *Magasin- og Ukepresseforeningen* ./. die EFTA-Überwachungsbehörde

DER EFTA-GERICHTSHOF WEIST EINE UNTÄTIGKEITSKLAGE BEZÜGLICH BEIHILFEN AB

Mit heute ergangenen Urteil hat der EFTA-Gerichtshof über eine Klage der *Magasin- og Ukepresseforeningen*, einer Vereinigung von Norwegischen Zeitschriftenverlagen, gegen die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) entschieden. Die Klägerin beantragte die Feststellung durch den Gerichtshof, dass die ESA es unterlassen habe, einer von der Klägerin im August 2006 eingereichten Beschwerde bezüglich angeblicher Beihilfen für Tageszeitungen angemessen nachzugehen. In ihrer Beschwerde an die ESA hatte die Klägerin behauptet, dass der günstigere Mehrwertsteuersatz für Tageszeitungen in Norwegen eine Beihilfe darstellt.

Der Gerichtshof wies die Klage als unzulässig ab, da die Klägerin eine Klagebefugnis weder im Hinblick auf verfahrensrechtliche Gründe noch in der Sache darlegen konnte. Diesbezüglich stellte der Gerichtshof fest, dass die Klägerin das Vorgehen der ESA in Verfahren zur Kontrolle bestehender Beihilfen nicht aufgrund des Umstandes angreifen kann, dass die „Beteiligten“ berechtigt sind, eine Entscheidung nach Artikel 4(3) von Teil II des Protokoll 3 zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshof, keine Einwände zu erheben, anzufechten. Diese Vorschrift ist nur auf neue Beihilfen anwendbar. Die Klägerin war auch nicht in der Sache klagebefugt, da sie nicht dargetan hat, dass die Marktstellung wenigstens einiger ihrer Mitglieder von der geleisteten Beihilfe spürbar beeinträchtigt wird.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu diesem Fall keine Stellung nehmen kann.